

---

## AKTUELLES

---

Gastbeitrag: Mag. Erich Wolf

### Steuerreform 2015/16 – ante portas – Licht und noch mehr Schatten

» RWP 2015/21

---

*Frage von meiner Tochter: „Was bedeuten Steuern?“, ich verzehrte 46 % ihres Kuchens, sie begann zu weinen und sie hat verstanden!“*

Gewinner sind vor allem Angestellte und Arbeiter.

Immobilienbesitzer (und solche, die es werden wollen) und Kapitalgesellschaften sind die großen Verlierer.

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 befindet sich in Begutachtung. Positive Effekte werden die Steuerentlastungen mittels Tarifreform nach sich ziehen. Manche „Gegenfinanzierungsmaßnahmen“ sind allerdings überschießend, kompliziert und entbehrlich. RWP bringt eine Übersicht speziell für Unternehmer. Die tatsächliche Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Der Autor setzt sich im Rahmen seiner Funktion als Mitglied des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Erleichterungen bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen ein.

#### TARIFREFORM – § 33 EStG IM ENTWURF

Die vielleicht erfreulichste Nachricht: Der steuerliche **Eingangssteuersatz** sinkt von 36,5 % auf 25 %. Statt bisher drei Tarifstufen wird es sechs geben. Die Steuerentlastung soll von € 174,- pro Jahr (oder 3,32 % für Einkommen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.200,-) bis zu € 2.143,- jährlich (oder 6 % für Einkommen mit einem monatlichen Brutto von € 8.500,-) betragen.

Der unerfreuliche Beigeschmack: Für Einkommensteile von über € 1,0 Mio soll befristet von 2016 bis 2020 ein **Höchststeuersatz** von 55 % gelten. Obwohl viele Steuerpflichtige nicht in den Genuss eines so hohen Einkommens kommen werden, hat der Spitzensteuersatz internationale Signalwirkung! Österreich rutscht im Vergleich der Spitzensteuersätze in der EU von bisher Platz 5 auf Platz 2. Nur Schweden hat mit 56,6 % einen noch höheren Spitzensteuersatz.<sup>1</sup> Österreich ist daher Höchststeuerland.

Für Steuerpflichtige, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens keine Steuern zahlen, hat das Steuerreformgesetz 2015/2016 im Entwurf auch Steuerzuckerl parat: Die so genannte „**Negativsteuer**“ wird erhöht. Arbeitnehmer bekommen ihre Sozialversicherung bis zu € 400,- jährlich erstattet. Für Pendler kann sich der jährliche Erstattungsbetrag auf € 500,- erhöhen und Pensionisten sollen immerhin noch bis zu € 110,- jährlich refundiert bekommen.

Auch für Familien gibt es Entlastungen. Der **Kinderfreibetrag** wird von jährlichen € 220,- auf € 440,- verdoppelt. Der gesplittete Kinderfreibetrag für beide Ehepartner wird von € 132,- auf € 300,- angehoben. Daher ist es in Zukunft rentabler, wenn beide Ehepartner ein steuerpflichtiges Einkommen haben. Dann erhalten nämlich beide Ehepartner zusammen eine Entlastung von € 600,- pro Jahr. Ob dieses Reformvorhaben einen Zuwachs an Kindersegen bringen wird, steht freilich in den Sternen!

---

<sup>1</sup> Vgl. IBFD Tax Research Platform.

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen treffen vor allem:

1. Gesellschafter von Kapitalgesellschaften
2. Immobilienbesitzer – bei der Vermietung, Veräußerung und beim Erwerb der Grundstücke
3. Registrierkassenpflichtige Unternehmer<sup>2</sup>

#### **EINLAGENRÜCKZAHLUNG VERSUS GEWINNAUSSCHÜTTUNG – § 4 Abs 12 EStG IM ENTWURF**

De lege lata gilt das Wahlrecht zwischen **Einlagenrückzahlung** und **Gewinnausschüttung**. Gesellschafter der Kapitalgesellschaft können es sich aussuchen, ob sie eine **Einlagenrückzahlung**<sup>3</sup> oder eine **Gewinnausschüttung** durchführen. Bei vielen Konzerngesellschaften ist die Gewinnausschüttung steuerlich günstiger – wenn die Schachtelbeteiligung im § 10 KStG anzuwenden ist. Bei natürlichen Personen ist oft die Einlagenrückzahlung steuerlich günstiger. Wenn allerdings die Anschaffungskosten (Einlagen) überschritten werden, kommt es zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen. In einer Totalperiode konnten mit diesem Wahlrecht daher lediglich **steuersparende Stundungseffekte** gewonnen werden. Damit soll nach dem Willen der Steuerreformer Schluss sein.

Gemäß dem Gesetzesentwurf gilt:

- a) primär das „**Primat der Gewinnausschüttung**“
- b) daher ist ein zweites Evidenzkonto – die „**Innenfinanzierung**“ erforderlich
- c) aber wenn **umgründungsbedingte Differenzbeträge** (im Zuge einer Aufwertung auf den beizulegenden Wert) bestehen, soll davon abweichend die Einlagenrückzahlung Wirkung entfalten.

Folgendes Beispiel soll die Absurditäten der geplanten Regelung aufzeigen:

Ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft legt € 200.000,- aus seinem Privatvermögen in seine Kapitalgesellschaft ein, um die Gesellschaft vor der drohenden Insolvenz zu bewahren. Gesellschaftsrechtlich handelt es sich um Eigenkapital, in aller Regel wird die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft erhöht. Der Gesellschafter hat – solange sich die Gesellschaft in der Krise befindet – keine Möglichkeit auf Rückzahlung. Wenn verfrüht rückgezahlt wird, hat die Gesellschaft – bzw in praxi der Masseverwalter als Vertreter der in Insolvenz geratenen Kapitalgesellschaft – einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Gesellschafter.

Wenn die Gesellschaft saniert ist und das Unternehmen Bilanzgewinne erzielt, ist eine Rückzahlung der Kapitaleinlage gesellschaftsrechtlich zulässig. Nach den Vorstellungen des Begutachtungsentwurfs stellt die Einlagenrückzahlung allerdings eine steuerpflichtige Gewinnausschüttung dar. Es gilt das Primat der Gewinnausschüttung.

Das System der **gewinnneutralen Einlage** ist somit durchbrochen. Die Geldmittel aus der Einlage kommen aus dem Privatvermögen, das heißt gerade nicht aus der „Innenfinanzierung“ des Unternehmens – eine solche Fiktion möchte der Steuerreformgesetzgeber allerdings aufstellen. Die gesetzliche Fiktion ist nichts anderes als die gesetzlich erlaubte Lüge!

Dennoch muss aus der Gewinnausschüttung an natürliche Personen eine – **nach dem Steuerreformgesetz sogar erhöhte 27,5 % Kapitalertragsteuer** – getragen werden. Dies stellt eine unsachliche und dem Leistungsfähigkeitsprinzip widersprechende Besteuerung dar.

Wenn Einlagen aus dem Privatvermögen **ohne** Steuerwirkung in die Kapitalgesellschaft hinein gehen, müssen sie analog dazu als steuerneutrale Einlagenrückzahlung wieder zum Gesellschafter hinaus gelangen können. Einlagen können ja auch nicht von der Steuer abgezogen werden, also darf die Einlagenrückzahlung bis zur betragsmäßigen Grenze der Einlagen bzw. Anschaffungskosten auch keine Ertragsteuern auslösen.

<sup>2</sup> Über die Registrierkassenpflicht wird die RWP in der nächsten Ausgabe berichten.

<sup>3</sup> Eine Einlagenrückzahlung ist bis zur Höhe der steuerlichen Anschaffungskosten und bis zur Grenze der verpflichtend zu führenden Evidenzkonten steuerneutral. Werden die Anschaffungskosten negativ oder würden die Evidenzkonten negativ werden, liegt insoweit ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang vor.



„Geld hat kein Mascherl“ und daher müssten die Steuerpflichtigen entscheiden können, ob sie eine Gewinnausschüttung oder eine Einlagenrückzahlung tätigen wollen (so nach bisherigem Recht). Wenn jemand Geld- oder Sachmittel in eine GmbH einlegt, dann muss er diese auch wieder – ohne steuerliche Nachteile – entnehmen können. Beide Vorgänge waren bisher – aus guten Gründen – steuerneutral und so sollte es auch bleiben!

Das System nach dem Begutachtungsentwurf ist in sich widersprüchlich. Bei Umgründungen mit Differenzbeträgen (Aufwertungen auf den höheren beizulegenden Zeitwert) werden aufgrund von Wahlrechten im Unternehmensrecht **Bilanzgewinne** erschaffen, welche noch nicht am Markt realisiert wurden. Im Konzernbereich zwischen Kapitalgesellschaften sind Gewinnausschüttungen in der Regel körperschaftsteuerfrei<sup>4</sup>. Jetzt kommt es nach dem Gesetzesentwurf allerdings zu einem Systemwechsel, in diesem Spezialfall kann nur eine – in der Praxis meist steuerpflichtige – **Einlagenrückzahlung** vorgenommen werden, plötzlich gilt das Primat der Gewinnausschüttung nicht mehr.

Der Fiskus sucht sich aus, wie es für ihn am besten ist, sprich woraus das höchste Steueraufkommen resultiert! Bei Konzernen die Einlagenrückzahlung und bei natürlichen Personen die Gewinnausschüttung. Die Finanzierungs- und Gestaltungsfreiheit des Steuerpflichtigen wird unsachlich eingeschränkt. **Wenn eine Zuordnung einer Geldzahlung von Gesellschaft an seine Gesellschafter nicht eindeutig möglich ist (weil Geld kein Mascherl hat), warum darf der Steuerpflichtige dann nicht frei entscheiden?**

Die Verwaltungsbürokratie zu Lasten des Steuerpflichtigen wird – sollte der Begutachtungsentwurf Gesetz werden – exzessiv erhöht.

Geht es nach dem Begutachtungsentwurf, sind zukünftig drei – an Stelle bisher eines einzigen – Evidenzkonten zu führen:

1. ein Einlagenevidenzkonto,
2. ein neues „Innenfinanzierungsevidenzkonto“ und
3. ein „Umgründungsdifferenzevidenzkonto“

Wo bleibt hier die versprochene Vereinfachung? Wer spricht noch von der Entfesselung der Wirtschaft!? Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten, vielleicht denkt der Steuerreformgesetzgeber noch einmal nach.

#### GEWINNAUSSCHÜTTUNG AUS KAPITALGESELLSCHAFTEN: FESTER STEUERSATZ 27,5 % – § 27a EStG

Die GmbH-Gesamtsteuerbelastung steigt von bisher 43,75 % auf 45,6 %. Die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird steuerlich noch weiter erschwert. Viele Unternehmer wünschen sich allerdings die **Haftungsabsicherung** der Kapitalgesellschaft. Ausschüttungen von Bilanzgewinnen an GmbH-Geschäftsführer sind zudem sozialversicherungspflichtig. GmbH-Geschäftsführerbezüge unterliegen hohen Lohnnebenkosten. Warum soll jemand noch eine GmbH gründen? Volkswirtschaftlich sind jedoch die Gründungen von Kapitalgesellschaften zu begrüßen. Ohne persönliche Haftungsabsicherung werden immer weniger Leute bereit sein, sich selbständig zu machen. Kapitalgesellschaften schaffen jedoch unzweifelhaft eine Vielzahl an Arbeitsplätzen.

Zudem darf gefragt werden, wo die sachliche Begründung für die folgenden Differenzierungen ist:

✓ Zinsen für Sparguthaben:	25,0 %
✓ Dividenden aus Kapitalgesellschaften:	27,5 %
✓ Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen:	27,5 %
✓ Grundstücksgewinne:	30,0 %

4 Vgl die Schachtelbeteiligungsbefreiung des § 10 KStG.



Nach bisheriger Rechtslage waren alle drei „Kapitalerträge“ einheitlich mit 25 % steuerpflichtig. **Unterschiedliche Steuersätze bedürfen einer sachlichen Begründung**, welche jedoch nicht ersichtlich ist.<sup>5</sup> Zudem kommt es zu einer weiteren Komplizierung des Abgabenrechts.

#### IMMOBILIENBESITZER ALS GROSSE VERLIERER DER STEUERREFORM – §§ 28, 30, 30a EStG UND GrEStG IM BEGUTACHTUNGSENTWURF

Eigentümer von Immobilien verlieren in mehrfacher Hinsicht:

- ✔ Der **besondere Steuertarif** für private (und betriebliche) Grundstücksgewinne soll von 25 auf 30 % steigen,
- ✔ Der **Inflationsabschlag** wird ersatzlos gestrichen,
- ✔ Die **Grunderwerbsteuer** bei **unentgeltlichen Übertragungen** erhöht sich infolge der Zugrundelegung der Verkehrswerte (neu: „**Grundstückswerte**“),
- ✔ Gewinne aus der **Vermietung** werden höher besteuert, zumal sich die Steuerbemessungsgrundlagen erhöhen (**niedrigere Abschreibungen und höhere nicht abschreibbare Grundanteile**).

Jeder Vermieter ist betroffen. Bei der Absetzung für Abschreibung nach § 7 EStG soll der AfA-Satz für Betriebsgebäude auf **2,5 %** vereinheitlicht werden (vorher bis zu 3 %). Betriebsgebäude, welche zu Wohnzwecken vermietet sind, können nur noch mit **1,5 %** (wie bisher bei außerbetrieblichen Vermietungen) abgeschrieben werden. Der **nicht abschreibbare Grundwert** soll von **20 auf 40 %** steigen. Dies betrifft auch alle vermietete Gebäude in der Vergangenheit, es ist ein neuer AfA-Satz zu errechnen und die Restnutzungsdauer anzupassen. Bei Betriebsgebäuden gilt hingegen die Aufteilung zwischen Gebäude- und Grundanteil nach tatsächlichen Verhältnissen.

Wenn dem Vermieter die reduzierten AfA-Sätze und steigenden Grundwerte nicht gefallen, dann hat er die Möglichkeit, ein Sachverständigengutachten zu beauftragen, um eine **günstigere steuerliche Aufteilungsmethode** zu erreichen. Noch eine Gegenfinanzierungsmaßnahme trifft Vermieter: Der Verteilungszeitraum von **Instandsetzungsaufwendungen** (diese steigern die Nutzungsdauer oder den Nutzwert der Gebäude) erhöht sich von zehn auf **fünfzehn Jahre**. Diese Maßnahmen betreffen auch „Altfälle“, es kommt zu neuen, niedrigeren Aufwendungen pro Jahr.

Warum gerade Immobilienbesitzer besonders stark von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen belastet werden sollen, bleibt unklar. In den letzten Jahren haben immer mehr Personen (auch Leute mit mittlerem oder sogar niedrigem Einkommen) in Immobilien investiert (auch wegen der Unsicherheiten auf den Aktienmärkten). Jetzt werden Immobilienbesitzer für ihre Investitionsfreudigkeit massiv bestraft. Wegen hoher Transaktionskosten (Grunderwerbsteuer, Notariatskosten und Maklergebühren) können Immobilien aber auch nicht sofort wieder verkauft werden – weil die zukünftige Besteuerung wesentlich ungünstiger ausfallen wird! Eigentümer von Immobilien sitzen somit in der „Immobilien-Mausefalle“. Der Gesetzgeber verletzt den verfassungsrechtlich garantierten **Vertrauensgrundsatz**<sup>6</sup>.

Wirtschaftliche Vorteile durch langfristige Entscheidungen sollen nicht durch kurzfristige steuerpolitische Maßnahmen zunichte gemacht werden. Die Einführung des Inflationsabschlages im Jahre 2012 sollte die **inflationsbedingte Scheingewinnbesteuerung** verhindern. Warum nimmt der Gesetzgeber drei Jahre später die Scheingewinnbesteuerung von Inflationsgewinnen in Kauf? Als Ausgleich für eine inflationsbedingte Steuererhöhung müsste der Tarifsatz reduziert werden, dieser wird für die Immobilienertragsteuer aber gerade erhöht!

5 Ohne eine sachliche Begründung könnte der Verfassungsgerichtshof das Steuerreformgesetz in wesentlichen Teilen aufheben.

6 Siehe zB zum Vertrauensschutz die Entscheidung des VfGH im vergleichbaren Fall vom 3. 3. 2000, G 172/99: Ein ohne Übergangsfrist schlagartiges Entfallen der Firmenwertabschreibung war damals verfassungswidrig.



## UNENTGELTLICHE GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNGEN – GEWINNER UND VERLIERER – GrEStG IM ENTWURF

Zunächst die gute Nachricht: Begünstigte Betriebsübertragungen<sup>7</sup> werden noch stärker als bisher entlastet. Der sogenannte **Betriebsfreibetrag** wird von T€ 365 auf T€ 900 erhöht. Die Steuerfallen liegen allerdings im Detail. Bei einer Teilentgeltlichkeit von Betriebsübertragungen – offenkundig auch bei übernommenen Schulden – soll die Höhe des Freibetrages geringer werden. Für den entgeltlichen Teil ist eine Grunderwerbsteuer von 3,5 % des Grundstückswertes zu bezahlen.

Apropos Grundstückswert: Statt bisher der Einheitswert soll ein neuer „**Grundstückswert**“ für die Bemessung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Der Grundstückswert leitet sich aus dem Verkehrswert ab. Die näheren Details sollen in einer Verordnung des BMF geregelt werden. Damit sollen teure Sachverständigengutachten für die Feststellung der tatsächlichen Verkehrswerte vermieden werden. Ob dieses Vorhaben tatsächlich gelingt, darf bezweifelt werden.

Bei unentgeltlichen Übertragungen gilt zukünftig nach dem neuen Reformgesetz ein neuer Stufentarif. Der **Stufentarif** lautet wie folgt:

- |                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| 1. für die ersten € 250.000,-   | 0,5 % |
| 2. für die nächsten € 150.000,- | 2,0 % |
| 3. ab € 400.000,-               | 3,5 % |

## IN WELCHEN FÄLLEN SIE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015 ZUM NOTAR GEHEN SOLLTEN

Die neue Formel ergibt bei niedrigen Grundstückswerten (Verkehrswerten) unter € 250.000,- oft eine niedrigere Grunderwerbsteuer als nach der derzeitigen Rechtslage. Bei Grundstückswerten über diese Grenze ist aber die Grunderwerbsteuer oft enorm hoch. Gemäß derzeitiger Rechtslage sind unter Fremden 3,5 % GrESt (bzw 2 % unter nahen Verwandten) vom Dreifachen des (in der Praxis viel zu geringen) Einheitswertes bei unentgeltlichen Übertragungen grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuervergleichsrechnung zahlt sich somit aus. Wenn Sie betroffen sind (weil Sie in den kommenden Jahren sowieso eine Liegenschaft unentgeltlich übertragen wollten), sollten Sie unverzüglich einen Termin bei Ihrem Notar vereinbaren!

Die alten Einheitswerte haben allerdings noch nicht ganz ausgedient, sie sind bei Grundstücken im Bereich der Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen. Damit verbunden sind bäuerliche Immobilien weiterhin begünstigt.

## ANTEILSVEREINIGUNG NEU – § 1 Abs 2a UND 3 GrEStG IM ENTWURF

Sie wollten Grunderwerbsteuer sparen, dann müssen Sie nur eine GmbH mit Immobilienbesitz übertragen und den Tatbestand der steuerpflichtigen **Anteilsvereinigung in einer Hand** vermeiden. Dies funktioniert in der Praxis so, dass entweder ein Treuhänder einen Gesellschaftsanteil gehalten hat oder dieser an mehrere Erwerber übertragen wurde. Dieses Spiel wird jetzt etwas schwieriger.

Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll eine Anteilsübertragung von mindestens 95 % an einer Kapital- oder Personengesellschaft Grunderwerbsteuer auslösen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise wird eingeführt, treuhändig gehaltene Anteile gelten als „eigene Anteile“, das heißt mittels Einschaltung eines Treuhänders kann keine Grunderwerbsteuer gespart werden.

<sup>7</sup> § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG idF Begutachtungsentwurf: Grundstücke, welche zum Betriebsvermögen gehören, der Übergeber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er ist erwerbsunfähig. Begünstigt können auch Betriebsübertragungen im Erbwege sein; vgl im Detail *Fraberger*, Nationale und internationale Unternehmensnachfolge, 137 ff.

**TEILENTGELTLICHKEIT BEI GEMISCHTEN SCHENKUNGEN VON LIEGENSCHAFTEN – GrEStG**

Nach bisher herrschender Rechtsprechung und Verwaltungspraxis<sup>8</sup> gilt die **Einheitstheorie**. Ein Vorgang ist entweder einheitlich als entgeltlich oder einheitlich als unentgeltlich – je nach seinem prägenden Charakter – zu qualifizieren. Die Rechtsprechung hat grundsätzlich eine 50 %-Regel angenommen. Da es im Regelfall schwierig ist, den subjektiven Willen und die Beweggründe der Vertragspartner festzustellen, wurde bei einer Gegenleistung von 50 % von einer Entgeltlichkeit des gesamten Rechtsgeschäftes ausgegangen<sup>9</sup>.

Bei der Übertragung von Grundstücken sollen nach dem Begutachtungsentwurf neue Regeln eingeführt werden. Für unentgeltliche Erwerbe gilt ein begünstigter Stufentarif (von 0,5 bis 3,5 %), während für entgeltliche Erwerbe grundsätzlich der Normalsteuersatz von 3,5% zur Anwendung gelangt. Nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sollen nun Erwerbsvorgänge mit Gegenleistungen bis zu 30 % des Grundstückswertes noch zur Gänze als unentgeltlich gelten. Bei Gegenleistungen von über 30 % bis zu 70 % soll eine **Teilentgeltlichkeit** angenommen werden. Bei einer Gegenleistung in Höhe von beispielsweise 40 %, gelten 40 % als entgeltlich (3,5 % Steuersatz) und 60 % als unentgeltlicher Erwerb (Rechtsfolge: Stufentarif). Ab einer Gegenleistung von 70 % gilt der gesamte Vorgang als entgeltlich und wird mit 3,5 % besteuert.

Der neuen Berechnungsformel liegen offenkundig fiskalpolitische Überlegungen zugrunde. Der Staat braucht Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Die Regeln im Begutachtungsentwurf widersprechen der Rechtsprechung und sind daher abzulehnen. Darüber hinaus führt diese Berechnungsformel zu neuen Unsicherheiten und unsachlichen Differenzierungen. Während beispielsweise bei der Übertragung von Betrieben die 50 %-Regel unverändert gilt, soll bei der Übertragung von Grundstücken (mit oder ohne Betriebe?) die 30/70 %-Regel gelten? Was ist mit der gemischten Übertragung von PKW oder anderen privaten oder betrieblichen Vermögensgegenständen? Soll in diesen Fällen die 30/70 %- oder die 50/50 % Regel zur Anwendung gelangen? Und was ist das Schicksal von Verbindlichkeiten, die auf diese Liegenschaften lasten? Sind diese auch als Verbindlichkeiten und damit verbunden als Teilentgeltlichkeit zu verstehen. Wir halten Sie jedenfalls auf dem Laufenden, Entschärfungen und Erleichterungen sind noch nicht auszuschließen. Vielleicht hat der Steuerreformgesetzgeber noch ein Einsehen, hofft Ihr Autor.

8 ZB VwGH 23. 10. 1990, 90/14/0102.

9 ZB VwGH 5. 11. 1991, 91/14/0092.

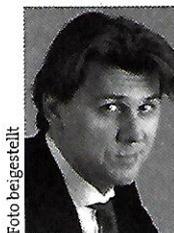


Foto beigestellt

**Der Autor**

Mag. **Erich Wolf** ist selbständiger Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Universitätslektor in Wien. Zudem ist er Prüfungskommissär der Steuerberaterprüfung, Qualitätsprüfer, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und im Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder tätig.

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Wolf/Erich](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Wolf/Erich)